



Freiburg, den 14. Oktober 2022

Vernehmlassung: Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe (SchStG)
Consultation: Revision de la loi sur imposition des bateaux (LIB)

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Freiburg hat den Gesetzesvorentwurf zur Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe geprüft, und macht dazu die nachfolgenden Bemerkungen:

I. Allgemeines

Die Partei unterstützt und unterstützte schon anlässlich der Behandlung der zur vorliegenden Totalrevision führenden Motion im Grossen Rat, die Revision des Gesetzes und die Einführung eines Besteuerungssystems basierend auf zwei Säulen, nämlich einer Grundgebühr und einer Umweltsteuer.

Die SP Freiburg hat kein Verständnis für die mit dem Vorschlag erarbeitete drastische Reduktion der Steuermasse von einer halben Million Franken jährlich, welche hauptsächlich durch die Steuerreduktion für Motorboote (ca. 400T SFR) resultiert: Davon sind 90% Verbrennungsmotoren und es winken mit dem neuen System Steuerreduktionen von bis zu 30%, ohne auf nachhaltigere Antriebsarten zu wechseln. Wie in den Erläuterungen formuliert (S.5), beruht die Wahl eines Anlegeplatzes nicht auf der Höhe der erhobenen Steuer und es ist nicht mit einer Abwanderung der steuerzahlenden Bootshaltern zu rechnen. Zudem wird richtigerweise festgestellt, dass Motorboote mit leistungsstarken Antrieben in der Regeln Haltern mit hohem Steuerpotenzial angehören (S. 2, Punkt 2.3), welche diese ohne Weiteres zu tragen vermögen. Vielmehr wäre der Fehlbetrag auf die Eigentümer von nicht nachhaltigen und die Gewässer belastenden Antriebslösungen zu überwälzen gewesen, um damit einerseits die Bereitschaft zur Investition in nachhaltige Lösungen zusätzlich zu steigern und andererseits die «pollueur-payeur»-Politik für die nach wie vor anfallenden Kosten umzusetzen.

II. Gesetzesrevision

Artikel 7: Wie einleitend erwähnt, wird die Setzung von Anreizen in Bezug auf nachhaltige Lösungen befürwortet. Die vereinfachte Umsetzbarkeit der Strategie einer Anreizschaffung gegenüber einem Sanktionensystem kann unterstützt werden, jedoch sollten korrekterweise die grundlegend zu bezahlenden Steuerbeträge nach oben hin korrigiert werden, um einen Steuerverlust zu verhindern. Kosten in Bezug auf die Gewässer werden in Zukunft nicht sinken, womit die fehlenden Steuereinnahmen durch andere Staatsgelder kompensiert werden müssen.

Artikel 9 Absatz 2: Ob ein Schiff sich während der möglichen Zeit an seinem Anlegeplatz befindet, oder gerade dann renoviert oder verkauft wird, steht in der Entscheidungsbefugnis des Eigentümers. Somit besteht unseres Erachtens kein Argument, welches eine «halbe» Steuer rechtfertigt. Im Vergleich wäre die Reduktion einer Grundstücks- oder Fahrzeugsteuer aufgrund laufender Renovationen bzw. Reparaturen oder einem Verkauf kaum denkbar. Es wird somit angeregt, diese Möglichkeit zu streichen, zumal sich bei einem Verkauf die Vertragsparteien im Rahmen des Kaufpreises auf eine Beteiligung an anfallenden Steuern einigen können.

Für die SPF: Julia Senti